

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER ALARMNETZ GMBH
(B 2 B)**

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (idF: „AGB“) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Kaufverträge, Abonnements und sonstige Vereinbarungen) zwischen der Alarmnetz GmbH und ihren Kunden und bilden einen integrierenden Bestandteil der im Rahmen dieser Rechtsverhältnisse abgeschlossenen Vereinbarungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Diesen AGB entgegenstehende Bedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur dann Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von der Alarmnetz GmbH ausdrücklich offeriert oder von der Alarmnetz GmbH ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.
- 1.2.** Die Alarmnetz GmbH ist berechtigt, die AGB samt etwaiger Einkaufsbedingungen, Lieferbedingungen und Entgeltbestimmungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden auf der Web-Site der Alarmnetz GmbH unter www.alarmnetz.at veröffentlicht. Änderungen der AGB, welche den Kunden ausschließlich begünstigen, werden mit Ablauf des auf den ihre Kundmachung folgenden Tag wirksam. Sind die Änderungen der AGB für den Kunden nicht ausschließlich begünstigend, so wird die Alarmnetz GmbH diese Änderungen – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen – zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten unter www.alarmnetz.at veröffentlichen. Dem Kunden wird zudem der wesentliche Inhalt der ihn nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen zumindest einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung in schriftlicher Form mitgeteilt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Vertrag bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung gekündigt werden kann.
- 1.3.** Der Kunde kann die AGB im Internet unter www.alarmnetz.at einsehen und downloaden, auf Wunsch werden ihm die AGB zugesandt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1.** Der Vertrag mit der Alarmnetz GmbH tritt mit dem Datum der Annahme durch die Alarmnetz GmbH bzw. spätestens mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen der Alarmnetz GmbH durch einen Kunden in Kraft. Sämtliche Angebote der Alarmnetz GmbH sind freibleibend. Der Kunde kann seine Bestellung schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an die Alarmnetz GmbH richten. Es ist dem Kunden nicht gestattet, Dienstleistungen der Alarmnetz GmbH in welcher Form auch immer an Dritte weiter zu veräußern oder in anderer Form kommerziell darüber zu verfügen.
- 2.2.** Angebote der Alarmnetz GmbH an Unternehmer sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich errichtet, ausdrücklich als solche bezeichnet und firmenmäßig gezeichnet wurden.

3. Leistungsgegenstand

- 3.1.** Die Alarmnetz GmbH betreibt ein Alarmierungssystem über bundes- und landesweite Funkfrequenzen (POCSAG-Alarmierungs-Netz) samt einem dazu notwendigen Rechenzentrum. Über diese Funkfrequenz werden Alarmierungen und Informationen von Kunden übermittelt und empfangen. Basisstationen versenden und empfangen Alarmierungen/Informationen von Endgeräten/Funkempfängern. Sämtliche Informationen und Alarmierungen sowie hierzu notwendige Basisstationen und Endgeräte/Funkempfänger werden über das Rechenzentrum der Alarmnetz GmbH verwaltet. Leistungsgegenstand ist die Einräumung der Nutzung dieses Systems.
- 3.2.** Eine Änderung der Rechtslage oder allfällige gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen können die Alarmnetz GmbH verpflichten, das vertragsgegenständliche Service anzupassen oder gegebenenfalls einzustellen.
- 3.3.** Der Kunde verpflichtet sich sämtliche technischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Leistungen durch die Alarmnetz GmbH zu erbringen und bereit zu stellen. Eine Nutzung des Alarmierungssystems ist mit entsprechender Erfüllung dieser technischen Voraussetzungen möglich und vor der Nutzung der Services der Alarmnetz GmbH nachzuweisen. Voraussetzung der Nutzung der Funkfrequenz ist der Bestand einer ausreichenden Anzahl von Basisstationen zur flächenmäßigen Abdeckung des Funkgebietes des Kunden. Jede Basisstation/Sendeanlage bedarf neben behördlichen Genehmigungen zur Errichtung der Anlage einer behördlichen Genehmigung nach dem jeweils gültigen Telekommunikationsgesetz.
- 3.4.** Etwaige Software von Drittherstellern wird dem Kunden unter Vorbehalt der Lizenz- und Geschäftsbedingungen des jeweiligen Drittherstellers lizenziert. Soweit solche Bedingungen vom vorliegenden Vertrag abweichen, finden die Bedingungen der Dritthersteller Anwendung. Insbesondere bezüglich Schutzrechtverletzungen und Gewährleistung gelten ausschließlich deren Bestimmungen. Die Alarmnetz GmbH tritt erforderlichenfalls die entsprechenden Ansprüche dem Kunden (unter gleichzeitigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche gegen Alarmnetz GmbH) ab.

4. Leistungsumfang

- 4.1.** Die Alarmnetz GmbH gewährt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht das Alarmierungsnetz gemäß dem jeweiligen Nutzungsvertrages zu nutzen.
- 4.2.** Die Übermittlung von Alarmierungen und/oder Informationen zwischen den Basisstationen und dem Rechenzentrum sowie zu und von den jeweiligen Funkempfängern erfolgt grundsätzlich über die der Alarmnetz GmbH zugeteilte Funkfrequenz. Eine Übermittlung von Daten kann auch (optional) mittels in Endgeräten enthaltenen Sim-Karten (Hybrid-Alarmierung) erfolgen. Dabei handelt es sich um keine primäre Alarmierung, sondern um ein „Backup-System“. Soweit die

Nutzung solcher Sim-Karten von Drittherstellern von Bedingungen dieser vorliegenden AGB abweicht, finden die Bedingungen des Drittherstellers Anwendung. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Alarmnetz GmbH aus der Nutzung entsprechender Sim-Karten von Drittherstellern ist ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme der entsprechenden Netze zur Nutzung dieser Sim-Karten unterliegt den technischen, rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Netzbetreiber.

- 4.3. Im Falle der Verwendung von SIM-Karten in den Endgeräten durch den Kunden werden diese Leistungen über das jeweils durch den Kunden gewählten Netz eines Telekommunikationsanbieters erbracht.
- 4.4. Hardware und Software von Drittherstellern werden dem Kunden unter dem Vorbehalt der Geschäftsbedingungen des Drittherstellers verkauft bzw. überlassen. Soweit solche Bedingungen von den vorliegenden AGB abweichen, finden die Bedingungen des Drittherstellers Anwendung.
- 4.5. Etwaige an Kunden verkaufte Hardware, Software und sonstige Ausrüstung bleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung im Eigentum der Alarmnetz GmbH.
- 4.6. Die Alarmnetz GmbH übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf Nichtbeachtung der Installationserfordernisse, unsachgemäße Bedienung, Verseuchung mit Computerviren, anormale Betriebsbedingungen sowie Transportschäden an Datenträgern zurückzuführen sind.
- 4.7. Die Art der Lieferung von Hardware und Software erfolgt grundsätzlich nach Ermessen der Alarmnetz GmbH und auf Gefahr und Kosten des Kunden. Beschwerden über Beschädigungen oder Verlust während des Transportes sind vom Kunden direkt an die betreffende Transportanstalt zu richten.
- 4.8. Der Kunde hat Lieferungen der Alarmnetz GmbH nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen innerhalb von 10 Werktagen schriftlich anzubringen. Unterlässt er dies, oder setzt er die von Alarmnetz GmbH gelieferte Hardware und Software produktiv ein, so gilt die Lieferung als akzeptiert. Bei berechtigten Beanstandungen wird die Alarmnetz GmbH nach eigenem Ermessen allfällige Mängel beheben. Weitere Rechte des Kunden wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.

5. Nutzungsbeschränkungen

- 5.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, durch die Alarmnetz GmbH zur Verfügung gestellte Soft- / Hardware ganz oder teilweise zu verändern, zu disassemblieren oder zu vervielfältigen.

- 5.2. Die Nutzung darf nur unter Beachtung der maximal zulässigen Benutzeranzahl und nur durch die vom Kunden hierzu Berechtigten im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit für den Kunden erfolgen. Die Benutzung ist zudem auf den Kunden als Vertragspartner sowie auf ein definiertes Gebiet beschränkt und ist einzustellen, sobald der Nutzungsertrag beendet ist. Der Kunde hat angemessene Schutzmaßnahmen zur unbefugten Nutzung des Systems zu treffen.
- 5.3. Der Kunde hat alle einschlägigen Gesetze, insbesondere des Pornographie- und Verbotsgesetz, des Strafgesetzbuches, des Datenschutzgesetzes 2000, des Bundesgesetzes betreffend Datensicherheitsmaßnahmen bei der Verwendung elektronischer Gesundheitsdaten (Gesundheitstelematikgesetz 2012 – GTeIG 2012), des Medien- und Urheberrechtsgesetzes sowie des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des Telekommunikationsgesetzes 2003 welche die Übermittlung, Verbreitung und Ausstrahlung bestimmter Inhalte regeln zu beachten und gegenüber jedermann die alleinige Verantwortung für die Einhaltung derselben zu übernehmen. Der Kunde achtet auf eine gendergerechte Kommunikation bei der Nutzung des Netzes. Gegen Rechtsnormen oder gegen die guten Sitten verstoßende Rufnamen/Rufnummern sind unzulässig. Die Alarmnetz GmbH behält sich vor, bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die dargestellten Verpflichtungen unverzüglich Inhalte zu entfernen, den Zugang zu diesem zu sperren oder die Nutzung des Alarmierungssystems einzuschränken oder einzustellen. Die sonstigen Vertragspflichten der Parteien bleiben in diesen Fällen unverändert aufrecht.
- 5.4. Gemäß § 13 des Bundesgesetzes, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz - ECG) ist die Alarmnetz GmbH ein Dienstanbieter, der von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz übermittelt oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt. Eine Verantwortung und jedwede Haftung für den Inhalt der übermittelten Informationen liegen daher nicht bei der Alarmnetz GmbH sondern ausschließlich beim Nutzer des Netzes. Für den Fall einer gerichtlichen und/oder behördlichen Inanspruchnahme der Alarmnetz GmbH durch Verstöße des Kunden aus den dargestellten Verpflichtungen wird der Nutzer die Alarmnetz GmbH schad- und klaglos halten und alle damit zusammenhängende Aufwendungen ersetzen. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme durch Dritte.
- 5.5. Es gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 19 ECG:
Auszüge aus den gesetzlichen Bestimmungen:

Verantwortlichkeit von Diensteanbietern

Ausschluss der Verantwortlichkeit bei Durchleitung

§ 13. (1) Ein Diensteanbieter, der von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz übermittelt oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt, ist für die übermittelten Informationen nicht verantwortlich, sofern er

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Empfänger der übermittelten Informationen nicht auswählt und
3. die übermittelten Informationen weder auswählt noch verändert.

(2) Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung des Zugangs im Sinn des Abs. 1 umfassen auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen, soweit diese Zwischenspeicherung nur der Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz dient und die Information nicht länger gespeichert wird, als es für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

Ausschluss der Verantwortlichkeit bei Speicherung fremder Inhalte (Hosting)

§ 16. (1) Ein Diensteanbieter, der von einem Nutzer eingegebene Informationen speichert, ist für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen nicht verantwortlich, sofern er

1. von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine tatsächliche Kenntnis hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder,
2. sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erhalten hat, unverzüglich tätig wird, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

Umfang der Pflichten der Diensteanbieter

§ 18. (1) Die in den §§ 13 bis 17 genannten Diensteanbieter sind nicht verpflichtet, die von ihnen gespeicherten, übermittelten oder zugänglich gemachten Informationen allgemein zu überwachen oder von sich aus nach Umständen zu forschen, die auf rechtswidrige Tätigkeiten hinweisen.

(2) Die in den §§ 13 und 16 genannten Diensteanbieter haben auf Grund der Anordnung eines dazu gesetzlich befugten inländischen Gerichtes diesem alle Informationen zu übermitteln, an Hand deren die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Übermittlung oder Speicherung von Informationen abgeschlossen haben, zur Verhütung, Ermittlung, Aufklärung oder Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen ermittelt werden können.

(3) Die in § 16 genannten Diensteanbieter haben auf Grund der Anordnung einer Verwaltungsbehörde dieser den Namen und die Adressen der Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung von Informationen abgeschlossen haben, zu übermitteln, sofern die Kenntnis dieser Informationen eine wesentliche Voraussetzung der Wahrnehmung der der Behörde übertragenen Aufgaben bildet.

(4) Die in § 16 genannten Diensteanbieter haben den Namen und die Adresse eines Nutzers ihres Dienstes, mit dem sie Vereinbarungen über die Speicherung von Informationen abgeschlossen haben, auf Verlangen dritten Personen zu übermitteln, sofern diese ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Identität eines Nutzers und eines bestimmten rechtswidrigen Sachverhalts sowie überdies glaubhaft machen, dass die Kenntnis dieser Informationen eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung bildet.

(5) Sonstige Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten der Diensteanbieter gegenüber Behörden oder Gerichten bleiben unberührt.

5.6. Der Kunde wird ausdrücklich auf die Haftungsbestimmungen des § 107 TKG verwiesen.

Gesetzestext:

Unerbetene Nachrichten

§ 107. (1) Anrufe – einschließlich das Senden von Fernkopien – zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers sind unzulässig. Der Einwilligung des Teilnehmers steht die Einwilligung einer Person, die vom Teilnehmer zur Benützung seines Anschlusses ermächtigt wurde, gleich. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden; der Widerruf der Einwilligung hat auf ein Vertragsverhältnis mit dem Adressaten der Einwilligung keinen Einfluss.

(1a) Bei Telefonanrufen zu Werbezwecken darf die Rufnummernanzeige durch den Anrufer nicht unterdrückt oder verfälscht werden und der Diensteanbieter nicht veranlasst werden, diese zu unterdrücken oder zu verfälschen.

(2) Die Zusendung einer elektronischen Post – einschließlich SMS – ist ohne vorherige Einwilligung des Empfängers unzulässig, wenn

1. die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt oder
2. an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist.

(3) Eine vorherige Zustimmung für die Zusendung elektronischer Post gemäß Abs. 2 ist dann nicht notwendig, wenn

1. der Absender die Kontaktinformation für die Nachricht im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an seine Kunden erhalten hat und

2. *diese Nachricht zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erfolgt und*
3. *der Empfänger klar und deutlich die Möglichkeit erhalten hat, eine solche Nutzung der elektronischen Kontaktinformation bei deren Erhebung und zusätzlich bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos abzulehnen und*
4. *der Empfänger die Zusendung nicht von vornherein, insbesondere nicht durch Eintragung in die in § 7 Abs. 2 E-Commerce-Gesetz genannte Liste, abgelehnt hat.*

(4) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 133/2005)

(5) Die Zusendung elektronischer Post zu Zwecken der Direktwerbung ist jedenfalls unzulässig, wenn

1. *die Identität des Absenders, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird, oder*
2. *die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 E-Commerce-Gesetz verletzt werden, oder*
3. *der Empfänger aufgefordert wird, Websites zu besuchen, die gegen die genannte Bestimmung verstoßen oder*
4. *keine authentische Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten kann.*

(6) Wurden Verwaltungsübertretungen nach Absatz 1, 2 oder 5 nicht im Inland begangen, gelten sie als an jenem Ort begangen, an dem die unerbetene Nachricht den Anschluss des Teilnehmers erreicht.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1.** Der Kunde ist für die gesamte Dauer des Vertrages verpflichtet, die für die Installation, den Betrieb sowie die Wartung von erworbenen oder an ihn überlassenen Basisstationen notwendigen tatsächlichen, rechtlichen und technischen Voraussetzungen herzustellen, zu erhalten und etwaige notwendige behördliche Genehmigungen im Vorfeld und vor Inbetriebnahme einzuholen. Die Neuinstallationen, Änderung oder Demontage der Basisstation bzw. von Teilen davon erfordert die vorherige Zustimmung bzw. Genehmigung der dafür zuständigen Behörden als auch der vorherigen Information und Genehmigung der Alarmnetz GmbH. Notwendige behördliche Genehmigungen für die Installation und den Betrieb sind vom Kunden zu erwirken. Der Kunde darf nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Telekommunikationseinrichtungen benutzen, die den einschlägigen Gesetzen entsprechen und das Kommunikationsnetz der Alarmnetz GmbH nicht stören. Der Kunde wird die Alarmnetz GmbH für daraus resultierende Schäden und sonstige Haftungen - welcher Art auch immer - schad- und klaglos halten.
- 6.2.** Der Kunde darf nur solche Endgeräte verwenden, die den einschlägigen Gesetzen entsprechen und die mit den vorgegebenen qualitativen Kriterien der Alarmnetz GmbH in Einklang stehen. Im Zweifelsfall hat der Kunde das diesbezügliche Einverständnis der Alarmnetz GmbH einzuholen.
- 6.3.** Der Kunde hat sicherzustellen, dass bei Ausfall oder Fehlfunktion von verwendeten Basisstationen oder Funkempfängern umgehend eine Behebung des Ausfalls oder der Fehlfunktion erfolgt. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die Instruktionen der Alarmnetz GmbH betreffend der Verwendung des Alarmnetzes zu befolgen und hat sicherzustellen, dass keine hierzu nicht berechtigten Personen das System nutzen können. Der Kunde haftet sohin für eine unbefugte Nutzung des Systems. Überhaupt verpflichtet sich der Kunde alles zu unternehmen, um die wechselseitige Abwicklung des Vertrages zu ermöglichen und alles zu unterlassen, was die Vertragsabwicklung vereiteln oder gefährden könnte. Der Kunde meldet Störungen, Mängel oder sonstige

Probleme, die zu einer Beeinträchtigung oder Störung des Alarmierungssystems führen, umgehend, spätestens jedoch binnen 48 Stunden an die Alarmnetz GmbH. Für Schäden, die aus einer verspäteten Meldung resultieren, haftet der Kunde.

- 6.4.** Droht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Inanspruchnahme der Alarmnetz GmbH durch Dritte oder Behörden, so ist der Kunde bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, Alarmnetz GmbH ohne Verzug Anzeige zu machen. Schäden, Aufwendungen und Strafen, die der Alarmnetz GmbH aus verwaltungsrechtlichen Verfahren, der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen Dritter entstehen und die der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind und/oder aus Verstößen des Kunden gegen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Nutzungsvertrag und/oder diesen AGB resultieren, trägt der Kunde.
- 6.5.** Für die Vertragsabwicklung wesentliche Änderungen von Stamm- oder anderen Daten wird der Kunde unverzüglich bekannt geben. Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe von Anschriftänderungen oder sonstigen Daten gelten für ihn schriftliche Mitteilungen als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse versandt wurden.

7. Abonnements, Preise, Gebühren und Rechnungsstellung

- 7.1.** Jeder durch den Kunden für die Alarmierung verwendeter Funkempfänger benötigt ein Abonnement. Die durch den Kunden benötigten Abonnements werden jeweils schriftlich bei der Alarmnetz GmbH in Auftrag gegeben und wird durch die Alarmnetz GmbH für jeden Funkempfänger / für jedes Endgerät eine Rufnummer vergeben.
- 7.2.** Die Preise für die Abonnements und Gebühren ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten der Alarmnetz GmbH (abrufbar unter www.alarmnetz.at). Die Empfängernummern werden nicht auf Richtigkeit geprüft; unvollständige und unrichtige Empfangsnummern werden verrechnet.
- 7.3.** Aufschaltgebühren werden im Voraus in Rechnung gestellt.
- 7.4.** Die monatlichen Grundgebühren werden im Voraus auf Jahres-, Quartals oder Monatsbasis in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühren berechnet sich pro Abonnement.
- 7.5.** Alle Preise und Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und rein netto in Euro. Allfällige Abgaben, Versandkosten, Versicherungen und Verpackung gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.6.** Forderungen der Alarmnetz GmbH gegenüber ihren Kunden werden sofort zur Zahlung fällig und sind bis spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Werden Rechnungen nicht innerhalb der 30-tägigen Zahlungsfrist beglichen, wird ab Fälligkeit ein Verzugszinssatz von 12 Prozent per anno geschuldet, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung nötig

wäre. Die Alarmnetz GmbH ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ohne weitere Mahnung die Betreuung einzuleiten und das Inkasso auf Kosten des Kunden durch einen Dritten besorgen zu lassen.

- 7.7. Einwände gegen Rechnungen sind spätestens binnen 3 Monaten ab Zugang schriftlich zu erheben. Spätere Einwände sind unbeachtlich.
- 7.8. Abzüge von den zu zahlenden Rechnungsbeträgen sind weder durch Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen noch aus anderen Gründen gestattet.
- 7.9. Selbst wenn der Kunde für einen Zeitraum die Leistungen der Alarmnetz GmbH, gleich aus welchen Gründen, ganz oder teilweise nicht beanspruchen konnte, werden die Abonnementsgebühren sowie die einmaligen Gebühren geschuldet.
- 7.10. Die Alarmnetz GmbH ist berechtigt, die Preise jederzeit anzupassen. Änderungen gibt die Alarmnetz GmbH dem Kunden in geeigneter Form bekannt. Bei Änderungen der Grundgebühren zum Nachteil des Kunden hat dieser das Recht, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Dies gilt nicht im Falle einer vereinbarten Indexanpassung.

8. Geistiges Eigentum

- 8.1. Der Kunde erwirbt im Zusammenhang mit dem Alarmierungsnetz und anderen Entwicklungen der Alarmnetz GmbH keine proprietären Rechte an geistigem Eigentum (insbesondere an gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder Know-how) von der Alarmnetz GmbH oder von deren Lizenzgebern.
- 8.2. Die Alarmnetz GmbH bzw. deren Lizenzgeber bleiben Inhaber sämtlicher Immaterialgüterrechte des Alarmierungsnetzes, sowie an dessen Bestandteilen und Kopien davon, sowie an den damit zusammenhängenden Unterlagen und Dokumentationen.

9. Gewährleistung

- 9.1. Die Alarmnetz GmbH ist unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen von dritten Telekommunikationsanbietern und der Verfügbarkeit durch die Hybrid-Alarmierung bemüht, eine Gesamtverfügbarkeit des Alarmierungsnetzes von 99,5 Prozent zu gewährleisten. Notwendige Wartungsunterbrüche, vorübergehende Ausfälle oder sonstige Störeinflüsse können nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.
- 9.2. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind innerhalb von 10 Werktagen nach Auftreten eines Gewährleistungsfalles schriftlich oder per Email unter genauer Angabe des Falls sowie der Umstände dessen Auftretens, geltend zu machen. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen der Alarmnetz GmbH behoben. Wandlung oder Preisminderung sind ausgeschlossen.

9.3. Die Gewährleistung entfällt insbesondere bei Mängeln und Störungen, die die Alarmnetz GmbH nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, Zufall, höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse. Die Gewährleistung entfällt insbesondere, wenn ein Mangel auf eine Fehlfunktion der vom Kunden eingesetzten Infrastruktur, Hard- oder Software zurückzuführen ist oder wenn der Kunde oder Dritte Eingriffe in die Hard- oder Software vornehmen oder diese manipulieren oder verändern, ohne vorher die schriftliche Einwilligung der Alarmnetz GmbH einzuholen, oder wenn Geräte und Programme unter unüblichen Bedingungen, unsachgemäß oder vertragswidrig eingesetzt werden.

9.4. Die Alarmnetz GmbH leistet keine Gewähr für den durch den jeweiligen Betreiber der Basisstation gewählten Internetanbieter / Internetprovider. Der jeweilige Betreiber hat hier gesondert Verträge abzuschließen, die nicht im Leistungsumfang der Alarmnetz GmbH umfasst sind.

10. Haftung

10.1. Die Alarmnetz GmbH haftet ausschließlich für Schäden, sofern und soweit diese Schäden durch die Alarmnetz GmbH nachgewiesenermaßen grob fahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind, sowie in direktem Zusammenhang mit den vertraglichen Verpflichtungen der Alarmnetz GmbH stehen.

10.2. Jede weitere Haftung im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch die Alarmnetz GmbH, insbesondere für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Die Alarmnetz GmbH haftet auch nicht für Schäden, welche durch Zufall, durch höhere Gewalt oder durch dritte Personen verursacht werden.

10.3. Die Alarmnetz GmbH haftet in keinem Fall für indirekte Schäden oder Folgeschäden, für entgangenen Gewinn, für nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwand oder Ansprüche Dritter. Die in diesen ABG enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruchs geltend gemacht wird. Eine etwaige Ersatzpflicht der Alarmnetz GmbH ist gegenüber dem Kunden für jedes schadenverursachende Ereignis (mit Ausnahme von Personenschäden) mit EUR 10.000,00 beschränkt.

10.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich die Alarmnetz GmbH zur Erfüllung ihrer Leistungen auch der Hilfe anderer Unternehmungen und Personen bedienen darf. Die Alarmnetz GmbH haftet nicht für die Handlungen dieser Hilfspersonen.

10.5. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass für Übermittlungsdienste Dritter keine Haftung der Alarmnetz GmbH besteht. Jegliche Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Verfügbarkeit, insbesondere auch auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. Die

Alarmnetz GmbH haftet insbesondere nicht für Folgen von Störungen, Verzögerungen, Unterbrüchen, Verlusten und Fehlfunktionen bei der Übermittlung von Mitteilungen. Mangelhafte Verfügbarkeit berechtigt auch nicht zu einer Reduktion von Abonnementsgebühren.

- 10.6.** Die Alarmnetz GmbH haftet keinesfalls für den Inhalt der vom Kunden mittels des Alarmierungsnetzes versandten Informationen und übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für die Richtigkeit, die Verzugslosigkeit, den Leistungsumfang, allfällige Leistungsänderungen oder Kontinuität von übermittelten Daten und Informationen. Der Kunde trägt die alleinige und vollumfängliche Verantwortung für den Inhalt der versandten Informationen, gleichgültig wer die Information tatsächlich verschickt hat.
- 10.7.** Der Kunde verpflichtet sich die Alarmnetz GmbH gegenüber allen Ansprüchen jeglicher Art, welche Dritte gegen die Alarmnetz GmbH im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen der Alarmnetz GmbH geltend machen, vollumfänglich schadlos zu halten. Die Pflicht zur Schadloshaltung gilt insbesondere auch bezüglich Zeitaufwand von der für interne und externe Abklärungen.
- 10.8.** Die Alarmnetz GmbH haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit der für den Betrieb des Alarmierungsnetzes notwendigen und durch den Kunden zu erwirkenden Bewilligungen der Behörden.

11. Vertragsbeendigung

- 11.1.** Die Alarmnetz GmbH kann den jeweiligen Nutzungsvertrag oder einzelne Abonnemente jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen und/oder ihre Leistungen einstellen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- a) Die Verletzung einer wesentlichen Bestimmung der vorliegenden Nutzungsbestimmungen oder anderer Vereinbarungen
 - b) Der Verzug in der Bezahlung von Rechnungsbeträgen.
 - c) Wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn ergriffen werden oder wenn sich sonst seine wirtschaftliche Lage derart verändert, dass die Rechte der Alarmnetz GmbH gefährdet erscheinen.
 - d) Das Vorliegen eines nicht offensichtlich haltlosen Verdachtes einer Rechtsverletzung durch die übermittelten Informationen oder eine diesbezüglich behördliche Intervention.
- 11.2.** Bei Beendigung eines Abonnements bzw. bei Einstellung der Leistungen durch die Alarmnetz GmbH aus wichtigen Gründen schuldet der Kunde alle bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin anfallenden Vergütungen und Gebühren. Weitergehende Ansprüche der Alarmnetz GmbH bleiben vorbehalten. Eine Beendigung berechtigt den Kunden nicht zur Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gestützt darauf, dass er Dienste nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

11.3. Mit Beendigung des Nutzungsvertrages erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung des Alarmierungsnetzes. Mit diesem Zeitpunkt enden auch automatisch sämtliche Abonnements. Er hat etwaige enthaltene Software sowie die dazugehörigen Dokumentationen umgehend an die Alarmnetz GmbH zurückzuschicken sowie sämtliche Programmkopien zu vernichten bzw. zu löschen und die Alarmnetz GmbH darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

11.4. Weitergehende Ansprüche der Alarmnetz GmbH, insbesondere solche auf Schadenersatz, bleiben hiervon unberührt.

12. Technische Änderungen

12.1. Die Alarmnetz GmbH ist bemüht, die von der Alarmnetz GmbH geschuldeten Leistungen beizubehalten.

12.2. Die Alarmnetz GmbH kann Zugänge zum Alarmierungsnetz oder die dazugehörige Schnittstellen-Software des Alarmierungsnetzes samt Produktgruppen jederzeit ändern, wenn behördliche, betriebliche oder technische Gründe es erfordern. Falls diese Änderung beim Kunden Systemanpassungen nach sich ziehen, wird die Alarmnetz GmbH die Kunden so früh wie möglich informieren, mindestens aber 3 Monate im Voraus. Es besteht kein Anspruch des Kunden gegen die Alarmnetz GmbH aufgrund von Zugangsänderungen.

13. Lieferfristen und Termine

13.1. Die Alarmnetz GmbH ist bemüht, die Lieferfristen und Termine zur Bereitstellung von Leistungen einzuhalten.

13.2. Die Alarmnetz GmbH kann jedoch für die Einhaltung der Lieferfristen und Termine keine Gewähr übernehmen. Der Kunde ist nicht berechtigt, aufgrund von Verzögerungen Ansprüche irgendwelcher Art geltend zu machen. Ebenso wenig gibt eine allfällige Überschreitung einer Lieferfrist oder eines Termins zur Bereitstellung von Leistungen dem Kunden das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

14. Fernmeldegeheimnis und Datenschutz

14.1. Die Alarmnetz GmbH ist berechtigt, in ihren Referenzlisten auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden hinzuweisen.

14.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass übermittelte Daten durch unbefugte Dritte empfangen, manipuliert oder sonst wie verwendet oder beeinträchtigt werden können. Die Alarmnetz GmbH kann daher keine Gewähr für den Schutz der übermittelten Daten übernehmen.

- 14.3.** Die Alarmnetz GmbH wahrt das Fernmeldegeheimnis und die Datenschutzbestimmungen. Stammdaten, Verkehrsdaten, Standortdaten und Inhaltsdaten werden nur für Zwecke der Besorgung des Kommunikationsdienstes ermittelt oder verarbeitet (§ 96 TKG).

Die Übermittlung dieser Daten erfolgt nur, soweit das für die Erbringung der Dienste der Alarmnetz GmbH erforderlich ist. Der Kunde stimmt zu, dass die Alarmnetz GmbH diese Daten zum Zwecke der Vermarktung von Kommunikationsdiensten oder der Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen sowie sonstige Übermittlungen bis auf jederzeitigen Widerruf durch den Kunden verwenden darf.

15. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der AGB insgesamt

16. Exportbestimmungen

Die Ausfuhr von Produkten (Geräte, Programme, Systeme) die durch österreichische oder ausländische Behörden mit einem Ausfuhrverbot belegt sind, ist untersagt. Die Alarmnetz GmbH und der Kunde verpflichten sich zur Einhaltung solcher Exportbestimmungen.

17. Abtretung und Übertragung von Rechten und Pflichten

- 17.1.** Die Alarmnetz GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus den Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Alarmnetz GmbH einzeln oder gesamthaft an andere Gesellschaften oder an Dritte abzutreten und zu übertragen. Der Kunde erklärt ausdrücklich das volle Einverständnis zu einer solchen Abtretung.

- 17.2.** Der Kunde ist nicht befugt, Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, Software, Nutzungsrechte oder Lizenzmaterial (wie auch die Benutzerdokumentation) ganz oder teilweise Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen (insbesondere durch Vermietung, Verkauf oder als Bestandteil von vom Kunden angebotenen Dienstleistungen).

17.3. Schlichtung

Kunden haben bei behaupteten Mängeln der Leistungserbringung der Alarmnetz GmbH, Zahlungsstreitigkeiten und bei Verletzungen des TKG die Möglichkeit, sich bei Streit- oder Beschwerdefällen, unbeschadet der nachfolgenden Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, innerhalb eines Monats ab Ablehnung von Einwendungen/Ansprüchen durch die Alarmnetz GmbH an die Schlichtungsstelle der Rundfunk- und Telekom-RegulierungsGmbH (RTR) zu wenden. Kontaktdaten samt Verfahrensbestimmungen sind unter www.rtr.at abrufbar.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1.** Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Alarmnetz GmbH unterstehen österreichischem Recht. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen findet keine Anwendung.
- 18.2.** Ausschließlicher Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der Alarmnetz GmbH. Es steht der Alarmnetz GmbH jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden anzurufen.